

# Besondere Merkmale bei Mord, §211 StGB

- **Restriktive Auslegung** der Merkmale!
- „*Sonstige* niedere Beweggründe“ sind bei Vorliegen anderer täterbezogener Merkmale notwendig enthalten!

1. Gruppe Merkmale dertäterbezogene	<b>Mordlust</b>	Mit Mordlust tötet, bei dem der Antrieb zur Tat <b>allein dem Wunsch</b> entspringt, einen anderen sterben zu sehen, einziger Zweck des Handelns ist somit die Tötung des Opfers als solche. Es ist also die <b>krankhafte Freude an der Vernichtung</b> menschlichen Lebens.
	<b>Befriedigung des Geschlechtsstriebes</b>	Zur Befriedigung des Geschlechtstriebes tötet, wer <b>im Tötungsakt</b> schon geschlechtliche <b>Befriedigung</b> sucht.  Gleiches gilt jedoch, wenn der Täter seine Geschlechtslust <b>an der Leiche</b> befriedigen will oder der Sexualtäter im Interesse eines ungestörten Geschlechtsgenusses Gewalt anwendet und dabei die <b>Tötung des Opfers in Kauf nimmt</b> .
	<b>Habgier</b>	Habgier ist die übersteigerte, rücksichtslose und ungezügelter <b>Gewinnsucht um jeden Preis</b> selbst um den eines Menschenlebens.  Gleichgültig ist, ob sie auf einen <u>Vermögenszuwachs</u> oder eine <u>Vermeidung von Aufwendungen</u> als unmittelbare Folge der Tötung abzielt.  Dieser Antrieb muss unter mehreren „bewusstseinsdominant“ sein.
	<b>sonstige niedere Beweggründe</b>	<b>Sonstige</b> niedrige Beweggründe liegen dann vor, wenn die Motive des Täters als <b>sittlich und moralisch auf tiefster Stufe</b> stehen und von der Wertordnung allgemein als <b>besonders verwerflich</b> und geradezu als verächtlich angesehen werden.

subjektiver Tatbestand

tatbezogene Merkmale der 2. Gruppe	<b>Heimtücke</b>	<p>Heimtückisch ist eine Tötung, wenn der Täter die <b>Arg- und Wehrlosigkeit</b> des Opfers <b>ausnutzt</b>.</p> <p><b>Arglos</b> ist wer sich im Zeitpunkt der konkreten Tathandlung <b>keines Angriffes</b> auf sein Leben <b>versieht</b>. Dies scheidet also aus, wenn das Opfer mit einem erheblichen Angriff auf Leben oder körperliche Unversehrtheit rechnet oder diesen noch so rechtzeitig erkennt, dass es dem Angriff noch wirkungsvoll begegnen kann.</p> <p><b>Wehrlos</b> ist, wer <b>infolge</b> seiner Arglosigkeit zur Verteidigung außerstande ist oder in seiner Verteidigungsfähigkeit <b>stark eingeschränkt</b> ist.</p> <p><b>Ausnutzen</b> ist dabei das <b>Zunutzemachen</b> der Arg- und Wehrlosigkeit.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Lit.: Es muss dazu noch zu einem besonders verwerflichen Vertrauensbruch kommen. <b>(K)</b> Wann besteht ein Vertrauensverhältnis? Bereits bei bloßen Gefälligkeiten?</li> <li>– Rspr.: Das Ausnutzen muss in feindlicher Willensrichtung geschehen.</li> <li>– w. A.: Eine „Typenkorrektur“ muss vorgenommen werden. Ausgegangen wird dabei von einem Verständnis des Mordes als besonders verwerflichen Totschlag. Diese besondere Verwerflichkeit ist hier also ein ungeschriebenes Mordmerkmal.</li> <li>– w. A.: Eine „negative Typenkorrektur“ ist vorzunehmen, wobei die besondere Verwerflichkeit durch Verwirklichen der Mordmerkmale widerleglich vermutet wird.</li> </ul>
	<b>Grausamkeit</b>	<p>Grausam ist eine Tötung, wenn dem Opfer im Rahmen der Tötungshandlung aus gefühlloser, unbarmherziger <b>Gesinnung</b> durch <b>Dauer, Stärke oder Wiederholung</b> der Schmerzverursachung <b>besonders schwere Qualen</b> körperlicher oder seelischer Art zufügt.</p>
	<b>Gemeingefährliche Mittel</b>	<p>Gemeingefährliche Mittel sind solche, die der Täter im Einzelfall <b>nicht sicher beherrschen</b> kann und deren Einsatz geeignet ist, eine <b>größere Anzahl</b> von Menschen an Leib oder Leben zu gefährden, also eine <b>allgemeine Gefahr</b> entstehen zu lassen.</p>

objektiver Tatbestand

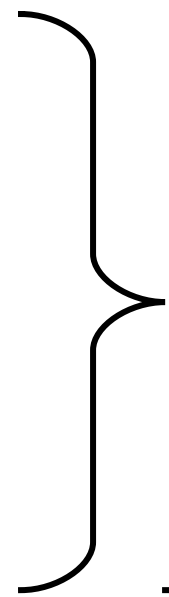
**Verdeckungs- oder Ermöglichungsabsicht**

Verdeckungs- oder Ermöglichungsabsicht liegt vor, wenn Antrieb der Tötungshandlung das **Verdecken oder Ermöglichen einer anderen Straftat** ist. Der Täter handelt dabei mit der **Absicht**, eine andere Straftat zu ermöglichen/verdecken, d. h. er handelt mit Dolus directus 1. Grades diesbezüglich.

In einem Motivbündel muss dies nicht das einzige Motiv sein, sondern kann mit anderen zusammenfallen. Die Straftat muss nicht eine des Tötenden sein. Die Tötung muss nicht notwendiges Mittel zur Begehung sein, es reicht ein **finaler Zusammenhang** (Erleichterung der Tat) aus.

Es kommt bei den Absichten lediglich auf die **Tötungshandlung** an, jedoch **nicht auf den Erfolg**. Bedingter Tötungsvorsatz und die Verdeckungsabsicht schließen sich damit nicht aus. Es genügt durchaus, dass der Täter tötet, weil er glaubt, dass er „auf diese Weise die andere Straftat schneller oder leichter begehen kann“.

Problematisch ist es hingegen, wenn der Täter während einer mit bedingtem Tötungsvorsatz begangenen Tat zur absichtlichen Tötung wechselt, um den „Zeugen“ zu beseitigen. Solange die Tat noch als einheitliches Geschehen anzusehen ist, wird man hier bei der sukzessiven Tatausführung eine Tat annehmen und damit Verdeckungsabsicht ablehnen müssen.



subjektiver Tatbestand